Parkgebührenordnung

über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Lüdinghausen vom

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.81 (GV NW S. 48) in der z.Zt. geltenden Fassung und aufgrund § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.80 (GV.NRW. S. 528) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren in Höhe von **0,25 € für die erste halbe Stunde und von 0,05 € je weitere angefangene 6 Minuten** für folgende Parkräume in der Stadt Lüdinghausen festgesetzt:

a) Steverstraße (Rüschkamp)
b) Wolfsberg
c) Wolfsberger Straße (gegenüber dem Hakehaus)
d) Wolfsberger Straße im Abschnitt zwischen Liudostraße und Mühlenstraße
e) Ostwall (gegenüber der alten Ostwallschule)
f) Ostwall (an der neuen Ostwallschule)
g) Ostwall (Volksbank)
h) Hermannstraße/Wallgasse

Für kurze Besorgungen ist das Parken bis zu 15 Minuten gebührenfrei.

§ 2

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 26.09.1995 i.d.F. der Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001 außer Kraft.

Lüdinghausen, den

(Borgmann)
Bürgermeister